

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Juli 2024

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

berechtigt die Verwendung einer objektiv **manipulierbaren Kasse** ohne Nachweis dessen, dass der Restaurantbetreiber tatsächlich manipuliert hat, zur **Vollschätzung**? Diese Frage beantworten wir anhand eines aktuellen Urteils. Zudem zeigen wir, wann Ihre **Minijobber** die **Verdienstgrenze** überschreiten dürfen. Der **Steuertipp** bringt die Vorteile von **Jobräder** auf den Punkt.

Altkassen

Hinzuschätzungen des Finanzamts müssen mit Augenmaß erfolgen

Werden Betriebe der Bargeldbranche steuerlich geprüft, richtet der Prüfer des Finanzamts sein Augenmerk vor allem auf die **Kassenführung**. Stellt sie sich als nicht ordnungsgemäß heraus, muss der geprüfte Unternehmer regelmäßig mit Hinzuschätzungen und teils hohen Steuernachzahlungen rechnen. Eine Vollschätzung unter vollständiger Verwerfung der Gewinnermittlung des Bargeldbetriebs ist aber nur zulässig, wenn die festgestellten Mängel gravierend sind.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) führt der Einsatz einer **manipulierbaren Altkasse** zwar zu einem formellen Mangel, dieser muss aber für sich als gering eingestuft werden, da alte Kassensysteme zu ihrer Zeit verbreitet und akzeptiert waren.

Im Streitfall hatte ein Restaurantbetreiber in den Jahren 2011 bis 2014 eine elektronische Registrierkasse einfacher Bauart verwendet, die bereits

in den 1980er Jahren entwickelt worden war. Das Finanzamt sah die Kassenaufzeichnungen als nicht ordnungsgemäß an, verwarf die Gewinnermittlung und nahm eine Vollschätzung der Erlöse vor - dies führte zu einer **Vervierfachung der erklärten Umsätze**. Das Finanzgericht (FG) beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung der Registrierkasse. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass ein bestimmter interner Zähler der Kasse, der die Lückenlosigkeit der Tagesausdrucke sicherstellen solle („Z1-Zähler“), durch Eingabe entsprechender Codes verändert werden könne. Eine solche Änderung könnte allerdings im Zuge von Reparaturen der Kasse erforderlich werden. Daraufhin sah das FG die Kasse als objektiv manipulierbar - und damit ungeeignet für steuerliche Zwecke - an und bestätigte im Wesentlichen die Vollschätzung des Finanzamts. Dass die Kasse tatsächlich manipuliert worden war, konnte das FG aber nicht feststellen.

In dieser Ausgabe

- Altkassen:** Hinzuschätzungen des Finanzamts müssen mit Augenmaß erfolgen 1
- Irrtum:** Ohne Zuwendungswillen droht keine verdeckte Gewinnausschüttung 2
- Photovoltaikanlage:** Was mit einem etwaigen Investitionsabzugsbetrag geschieht 2
- Doppelte Haushaltsführung:** Zweitwohnsteuer fällt unter den 1.000-€-Höchstbetrag 3
- Freibetrag:** Inflationsausgleichsprämie kann noch bis Ende 2024 gezahlt werden 3
- Minijobs:** Verdienstgrenze von 538 € kann zeitweise überschritten werden 3
- Auslandskonten:** Übermittlung von Kontoständen an den deutschen Fiskus ist legitim 4
- Steuertipp:** Wie sich mit dem Jobrad kräftig Steuern sparen lassen 4

Der BFH hat die Entscheidung des FG aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an das FG zurückverwiesen. Zwar sei die vom Restaurant verwendete Registrierkasse objektiv manipulierbar gewesen, was grundsätzlich einen formellen Mangel von hohem Gewicht darstelle, der dem Finanzamt eine Schätzungsbefugnis gebe. Das Wissen um die Manipulierbarkeit derart alter Kassenmodelle sei aber erst im Laufe der Zeit gewachsen. Betrieben, die eine solche alte Kasse nutzten, sei in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (unter bestimmten Voraussetzungen) **Vertrauenschutz** zu gewähren. Das Gewicht des Mangels, der in der objektiven Manipulierbarkeit liege, sei dann nicht so hoch wie im Regelfall - er könne bei Führung zusätzlicher Nachweise sogar ganz entfallen.

Irrtum

Ohne Zuwendungswillen droht keine verdeckte Gewinnausschüttung

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) ist anzunehmen, wenn bei einer Körperschaft (z.B. GmbH) eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung eintritt,

- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist,
- sich auf die Höhe des Gewinns auswirkt und
- in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht.

Hinweis: Nicht nur bei Leistungen zugunsten eines Gesellschafters sind vGA möglich, sondern auch, wenn ein Vermögensvorteil einer ihm nahestehenden Person zugutekommt.

Eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensverschiebung von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter setzt einen **Zuwendungswillen** voraus. Ein solcher kann aber aufgrund eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers fehlen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist in diesem Zusammenhang maßgebend, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer einem entsprechenden Irrtum unterlegen ist. Unerheblich sei, ob der Irrtum auch einem ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsführer unterlaufen wäre.

Geklagt hatte eine GmbH, deren Stammkapital durch die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin unter anderem durch die Einbringung einer 100%igen Beteiligung an einer weiteren GmbH erbracht werden sollte. Bei der einzubringenden GmbH wurde eine **Kapitalerhöhung** durchgeführt, die im Ergebnis die Gesellschafter-Geschäftsführerin begünstigte. Das Finanzamt sah

hierin eine vGA der GmbH an ihre Gesellschafter-Geschäftsführerin. Die GmbH machte demgegenüber geltend, dass die Zuwendung an die Gesellschafter-Geschäftsführerin aufgrund eines Versehens bei der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung irrtümlich erfolgt sei.

Das Finanzgericht (FG) hatte die Klage in erster Instanz abgewiesen. Seiner Ansicht nach wäre einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführer der von der GmbH dargelegte Irrtum nicht unterlaufen. Der BFH war jedoch anderer Ansicht und stellte klar, dass es für die Frage, ob der erforderliche Zuwendungswille für die Annahme einer vGA vorliege, allein auf die **Person** der konkreten Gesellschafter-Geschäftsführerin ankomme. Der BFH hat den Fall zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurückverwiesen.

Photovoltaikanlage

Was mit einem etwaigen Investitionsabzugsbetrag geschieht

Die Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen für die Anschaffung von ab 2022 steuerbefreiten **Photovoltaikanlagen** (PV-Anlagen) ist rechtens. So lässt sich ein Beschluss des Finanzgerichts Köln (FG) zusammenfassen.

Der Antragsteller hatte im Jahr 2021 einen Investitionsabzugsbetrag gebildet, weil er beabsichtigte, eine PV-Anlage anzuschaffen. Dieser Betrag wurde als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt. Die Anlage mit einer Leistung von 11,2 kWp wurde im November 2022 angekauft. Der Gesetzgeber stellte rückwirkend zum 01.01.2022 die Einnahmen aus PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern mit einer Leistung von bis zu 30 kWp steuerfrei. Daraufhin machte das Finanzamt unter Hinweis auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums den für 2021 gewährten Investitionsabzugsbetrag rückgängig. Dies wiederum führte beim Antragsteller durch den Wegfall der negativen Einkünfte zu einer **Steuernachzahlung**. Der Antragsteller wandte sich gegen die Streichung des Investitionsabzugsbetrags. Er habe sich vor der Gesetzesänderung zur Anschaffung der PV-Anlage entschlossen - im Vertrauen darauf, Einkommensteuern zu sparen.

Das FG hat seinen Antrag abgelehnt. Das Finanzamt habe den Investitionsabzugsbetrag zu Recht rückgängig gemacht. Der Antragsteller habe zwar im November 2022 eine PV-Anlage angeschafft, bei der es sich um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handele, das in seinem Betrieb fast ausschließlich betrieblich genutzt werde. Die hieraus erzielten Einkünfte seien aber steuerfrei und es sei auch kein Ge-

winn mehr zu ermitteln. Gegen die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags bestünden auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Übrigen bedeute eine **rückwirkende Steuerbefreiung** allgemein eine günstigere Rechtslage, von der zahlreiche Steuerpflichtige profitierten. Die Tatsache, dass diese Änderung für einzelne Personen auch nachteilig sein könne, führe nicht zu einem anderen Ergebnis.

Hinweis: Der Antragsteller hat gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt, so dass das letzte Wort in der Sache möglicherweise noch nicht gesprochen ist.

Doppelte Haushaltsführung

Zweitwohnungsteuer fällt unter den 1.000-€-Höchstbetrag

Wer aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt im Inland unterhält, darf die Kosten für seine Wohnung am Beschäftigungsort bzw. am Ort der Betriebsstätte mit **maximal 1.000 € pro Monat** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen. Unter diesen Höchstbetrag fallen zum Beispiel Mietzahlungen, Nebenkosten, Pkw-Stellplatzmieten sowie Reinigungs- und Renovierungskosten für die Zweitwohnung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass unter diese 1.000-€-Grenze auch die **Zweitwohnungsteuer** fällt, die für die Beschäftigungswohnung gezahlt wurde. Sie gehöre zu den Unterkunftskosten, da sie eine (unmittelbar mit dem tatsächlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung verbundene) zusätzliche finanzielle Belastung für das Innenhaben und die damit regelmäßige Nutzung der Zweitwohnung darstelle.

Hinweis: Anders hat der BFH zu den Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände entschieden; diese fallen nicht unter den 1.000-€-Höchstbetrag, da deren Nutzung nicht mit der Nutzung der Unterkunft gleichzusetzen ist.

Freibetrag

Inflationsausgleichsprämie kann noch bis Ende 2024 gezahlt werden

Bis zum 31.12.2024 können Sie Ihren Beschäftigten noch eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie **von bis zu 3.000 €** auszahlen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ist eine solche Sonderzahlung mittlerweile bei mehr als drei Viertel der Tarifbeschäftigte in Deutschland auf dem Konto eingegangen oder wird ihnen laut Tarifvertrag noch bis Ende 2024 ausgezahlt. Etli-

chen Arbeitnehmern dürfte die Prämie aber noch nicht gezahlt bzw. zugesichert worden sein.

Arbeitgeber können frei entscheiden, in welcher Höhe sie eine Inflationsausgleichsprämie gewähren, solange sie in Summe höchstens 3.000 € pro Arbeitnehmer beträgt. Auch eine ratierliche Auszahlung ist erlaubt. Wer Arbeitnehmern seit dem 26.10.2022 bereits eine Inflationsausgleichsprämie gezahlt hat, die in Summe pro Arbeitnehmer unter 3.000 € liegt, kann bis zum 31.12.2024 also noch steuerfreie (**Rest-)**Zahlungen leisten.

Hinweis: Die Sonderzahlung muss auf der Gehaltsabrechnung als Inflationsausgleichsprämie gekennzeichnet sein, denn sie darf nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn fließen. Eine Lohnkürzung um die Prämie ist also nicht erlaubt. Arbeitgeber müssen die Prämie im Lohnkonto kenntlich machen.

Gezahlt werden darf die Inflationsausgleichsprämie allen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigten. Die Prämie kann also auch Minijobbern und Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigten im Bundesfreiwilligendienst und Arbeitnehmern, die sich in Altersteilzeit befinden oder Vorrueststandsgeld beziehen, gezahlt werden.

In der Einkommensteuererklärung muss die Inflationsausgleichsprämie nicht angegeben werden.

Minijobs

Verdienstgrenze von 538 € kann zeitweise überschritten werden

Im vierten Quartal 2023 waren in Deutschland fast 7 Mio. Menschen als geringfügig Beschäftigte angemeldet. Die Verdienstgrenze für diese Minijobber ist seit 2022 an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt, sie dürfen im Jahr 2024 **durchschnittlich 538 € im Monat** verdienen - das sind 18 € mehr als im Vorjahr. Auf das Jahr gerechnet sind dies 6.456 €.

Wer für seine Arbeit mit dem Mindestlohn von 12,41 € pro Stunde bezahlt wird, darf 2024 also durchschnittlich etwas mehr als 43 Stunden im Monat arbeiten, ohne aus dem Minijob-Verhältnis „herauszufallen“. Wer einen höheren Stundlohn erhält und dennoch Minijobber bleiben möchte, muss natürlich entsprechend weniger Stunden im Monat arbeiten. Was viele nicht wissen: Die Verdienstgrenze darf in **Ausnahmefällen** sogar um das Doppelte überschritten werden, und zwar bei unvorhersehbaren Überschreitungen (z.B. Krankheitsvertretungen). In diesem Fall darf der Verdienst in zwei Monaten pro Jahr mehr als 538 € betragen, maximal 1.076 €.

Die Einhaltung der Minijob-Verdienstgrenze ist vor allem im Hinblick auf die **Sozialabgaben** wichtig, denn Minijobber sind nicht verpflichtet, in die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einzuzahlen. Eine Rentenversicherungspflicht besteht zwar auch im Minijob, die Beschäftigten können sich aber auf Antrag davon befreien lassen.

Grundsätzlich sind auch Minijobs steuerpflichtig, allerdings ist hier der Arbeitgeber am Zug. In den meisten Fällen kann er eine **pauschale Lohnsteuer von 2 %** des monatlichen Bruttogehalts als Lohnsteuer abführen. Der Minijobber erhält demgegenüber trotzdem seine (durchschnittlich) 538 € im Monat ohne Abzüge.

Hinweis: Wird die pauschale Lohnbesteuerung gewählt, können Minijobber später in der Einkommensteuererklärung keine Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten) absetzen.

Auslandskonten

Übermittlung von Kontoständen an den deutschen Fiskus ist legitim

Die Übermittlung von Kontoständen an das Bundeszentralamt für Steuern durch die OECD-Partnerstaaten ist laut Bundesfinanzhof **verfassungsgemäß**. Durch die Datenübermittlung werde zwar in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen, dies diene aber dem legitimen Zweck, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Steuertipp

Wie sich mit dem Jobrad kräftig Steuern sparen lassen

Arbeitgeber können ihrer Belegschaft **geldwerte Zusatzleistungen** gewähren, die im Gegensatz zum regulären Arbeitslohn steuerlich begünstigt oder sogar komplett steuerfrei sind. Ein beliebtes Modell ist mittlerweile die Überlassung von Jobrädern (meist E-Bikes) an Arbeitnehmer. Steuerlich ist es aber ein Unterschied, ob der Arbeitgeber das Fahrrad als Gehaltsextra (on top) oder im Rahmen einer Entgeltumwandlung (gegen Kürzung des regulären Bruttolohns) anbietet. Die Varianten im Überblick:

- **Gehaltsextra:** Bei diesem Modell gehört das Dienstrad dem Arbeitgeber und wird dem Arbeitnehmer unentgeltlich und zusätzlich zu dessen regulärem Gehalt zur Verfügung gestellt. Kauft der Arbeitgeber das Fahrrad, kann

er es über sieben Jahre abschreiben. Alternativ kann er das Dienstrad leasen. Damit es für den Mitarbeiter steuerfrei bleibt, muss der Arbeitgeber die monatlichen Leasingraten zu 100 % übernehmen. Der Arbeitgeber spart auf diese Art und Weise zum einen Lohnnebenkosten, zum anderen kann er seine Leasing- und Versicherungsraten sowie Inspektions- und Wartungsgebühren als Betriebsausgaben absetzen. Der Mitarbeiter kann das Fahrrad in diesem Fall nicht nur dienstlich, sondern auch privat steuerfrei nutzen. Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2019 und endet am 31.12.2030.

- **Gehaltsumwandlung:** Sofern der Arbeitgeber das Jobrad nicht kostenlos überlässt und der Mitarbeiter für die Leasingraten selbst aufkommt, gewährt der Gesetzgeber für die private Nutzung Steuervorteile. Bei dieser Variante hat der Arbeitgeber mit einer Fahrradleasingfirma einen Rahmenvertrag geschlossen. Die monatliche Leasingrate wird vom Bruttolohn des Mitarbeiters einbehalten. Lohnsteuer und Sozialabgaben fallen auf die Leasingraten nicht an, zudem wird das zu versteuernde Einkommen um diese Raten reduziert. Die Kosten des Jobrads fallen für den Beschäftigten netto deutlich geringer aus; normalerweise betragen sie nicht einmal die Hälfte der Leasingrate. Gegenüber einem Privatkauf kommt der Beschäftigte also besser weg. Außerdem muss der Kaufpreis nicht auf einen Schlag entrichtet werden und oftmals steuert der Arbeitgeber einen kleinen Zuschuss bei. Als Ausgleich für die Entgeltumwandlung in einen Sachbezug muss der Beschäftigte aber einen geldwerten Vorteil für die Dauer des Leasings versteuern; dieser ist wie bei einem Dienstwagen mit 1 % des Bruttolistenpreises anzusetzen. Seit dem 01.01.2020 werden aber anstatt der 100 % nur 25 % des Bruttolistenpreises als Bemessungsgrundlage herangezogen. Diese Sonderregelung endet ebenfalls am 31.12.2030.

- **Kauf nach Leasingende:** Typische Leasingverträge laufen 36 Monate, nach Ablauf der Leasinglaufzeit kann der Arbeitnehmer das Jobrad in der Regel zu einem günstigen Preis kaufen. Hierbei fallen wiederum nur Steuern an, wenn der Restkaufpreis weniger als 40 % des Bruttolistenpreises beträgt. Alternativ kann das alte Fahrrad nach drei Jahren zurückgegeben und ein neues geleast werden.

Mit freundlichen Grüßen